

# Internationales Zivilprozessrecht

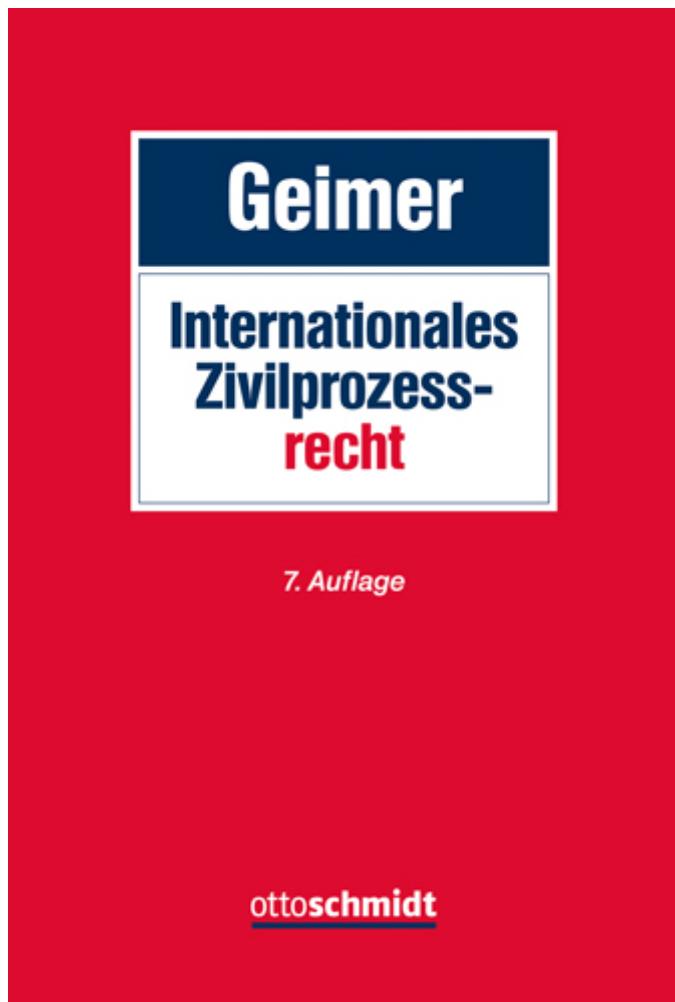
von  
Notar a.D. Prof. Dr. Reinhold Geimer

7. neu bearbeitete Auflage

Dr. Otto Schmidt Köln 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 504 47088 3

Leseprobe zu



Geimer  
**Internationales Zivilprozessrecht**

7. neu bearbeitete Auflage, 2015, ca. 1744 Seiten, gebunden, Handbuch, 16 x 24cm  
ISBN 978-3-504-47088-3

Verfügbarkeit: Anfang Februar 2015

**199,00 €**

Action Settlement, Diss. Konstanz 2001; *Staehlin*, Die Anerkennung ausländischer Konkurse und Nachlassverträge in der Schweiz, 1989; *Stadler*, Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Vollstreckbarerklärung und internationale Vollstreckung, in *Gottwald* (ed.), Revision des EuGVÜ – Neues Schiedsverfahrensrecht, 2000, 37; *Staudinger/Spellenberg*, Internationales Verfahrensrecht in Ehesachen, Bearbeitung 2005; *Stürner*, Anerkennungsrechtlicher und europäischer ordre public als Schranke der Vollstreckbarerklärung, in *Festgabe BGH*, 2000, 677; *Sujecki*, Das elektronische Mahnverfahren – Eine rechtsvergleichende und europarechtliche Untersuchung, 2008; *Thoma*, Die Europäisierung und die Vergemeinschaftung des nationalen ordre public, Diss. Hamburg 2007; *Trittmann/Merz*, Die Durchsetzbarkeit des Anwaltsvergleiches gemäß §§ 796a ff. ZPO im Rahmen des EuGVÜ/LugÜ – Sicherung der Ergebnisse einer außergerichtlichen Streitbeilegung, IPRax 2001, 178; *Voegele*, Full Faith and Credit – die Anerkennung zivilgerichtlicher Entscheidungen zwischen den US-amerikanischen Bundesstaaten, Diss. Tübingen 2003; *Völker*, Zur Dogmatik des ordre public, 1998; *Winkel*, Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht und dessen Vollstreckung, 2001; *Weinschenk*, Anerkennung und Vollstreckung bundesdeutscher Urteile in den Vereinigten Staaten, 1988; *Weyde*, Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen, 1997; *Christian Wolf*, Die Anerkennungsfähigkeit von Entscheidungen im Rahmen eines niederländischen kort geding-Verfahrens nach dem EuGVÜ, EuZW 2000, 11; *Wurmnest*, Recognition and Enforcement of U.S. Money Judgments in Germany, Berkeley Journal of International Law 23 (2005), 175.

## 1. Kapitel: Anerkennung ausländischer Entscheidungen

### I. Überblick

- 2751 Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ist grundsätzlich nur denkbar vor dem Hintergrund der **Fiktion der Gleichwertigkeit der Gerichte in aller Welt** (Rz. 37). Es handelt sich um eine Fiktion, weil die Verschiedenheit der Rechts- und Gerichtssysteme auf der Hand liegt.<sup>1</sup> Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich auch dann, wenn ausländische Entscheidungen in ihrer Qualität inländischen Urteilen nicht entsprechen. § 328 ZPO setzt – ebenso wie §§ 109 FamFG und § 343 InsO – Unterschiede bezüglich der verfahrensmäßigen Standards und Garantien für die Gerichte und Parteien voraus und enthält deshalb eine Reihe von Schutzvorschriften.<sup>2</sup> Toleranzgrenze ist der inländische ordre public (§ 328 I Nr. 4 ZPO, § 109 I Nr. 4 FamFG).

---

<sup>1</sup> S. auch *Rolf Wagner*, Ausländische Entscheidungen, Rechtsgeschäfte und Rechtslagen im Familienrecht aus der Sicht des autonomen deutschen Rechts, FamRZ 2013, 1620 (1624).

<sup>2</sup> *Martiny* in Handbuch IZVR, Bd. III 1, 1984, Kap. I Rz. 120.

**Für die Anerkennung relevant ist das ausländische Sachurteil in der Fassung der letzten Rechtsmittelentscheidung;** denn Gegenstand der Anerkennung sind die Wirkungen der ausländischen (zur Anerkennung anstehenden) Entscheidung, so wie sie nach dem Recht des Erstaates eintreten. Die Anerkennungsfrage wird also nicht für die Urteile der einzelnen Instanzen separat gestellt (Rz. 1548, 2791). Wurde z.B. die Klage vom ausländischen Rechtsmittelgericht in einem ordre public-widrigen Verfahren abgewiesen, dann kann nicht etwa erwogen werden, das Urteil der Vorinstanz, das der Klage stattgegeben hatte und gegen das keine ordre public-Bedenken bestehen, anzuerkennen.<sup>3</sup> Denn dann würden auf das Inland Urteilswirkungen „erstreckt“, die im Erstaat gar nicht vorhanden sind. Anders ist es jedoch unter Umständen, wenn erst das Rechtsmittelgericht den (den deutschen ordre public verletzenden) Verfahrensverstoß begangen, z.B. ein an sich statthaftes Rechtsmittel aus extrem unsachlichen Gründen ohne Sachprüfung verworfen hat (Rz. 2957a).

Vorstehende Erwägungen gelten auch nicht für **Entscheidungen, die in einem neuen (separaten) Verfahren ergangen sind.** So wird z.B. für Abänderungsurteile (§ 323 ZPO) bzw. -beschlüsse (§ 238 ff. FamFG) die Anerkennungsfrage selbstständig gestellt.<sup>4</sup> Fraglich, ob dies auch für (kassatorische) Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gilt.<sup>5</sup>

Die Anerkennung erfolgt ohne **Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Parteien.** Denkbar sind jedoch Differenzierungen bei den Anerkennungsvoraussetzungen bzw. Versagungsgründen. Zum Beispiel schützen § 328 I Nr. 2 und 3 ZPO a.F. nur deutsche Staatsangehörige. Auch bei der internationalen Anerkennungszuständigkeit wird auf die Staatsangehörigkeit in Statussachen abgestellt, §§ 98 ff. i.V.m. § 109 I Nr. 1 FamFG.

**Auswirkungen der Anerkennung auf das Internationale Privatrecht in Folgeverfahren:** Ist ein ausländisches Urteil in Deutschland anzuerkennen, so hat dies unter Umständen auch Auswirkungen auf die kollisionsrechtliche Anknüpfung in Folgeverfahren, die von deutschen Gerichten zu entscheiden sind.<sup>6</sup> Dies bewirkt aber nicht die Anerkennung als solche im Sinne einer Wirkungserstreckung. Die „Fortführung“ der vom ausländischen Gericht verwendeten kollisionsrechtlichen Anknüpfung in dem in Deutschland anhängigen Folgeverfahren ist vielmehr von dem in Deutschland geltenden Internationalen Privatrecht vorgeschrieben.

2752

2752a

2753

2754

3 R. Geimer, JZ 1969, 16. S. aber auch Rz. 2890b sowie Solomon, Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 2007, 313, 334.

4 Z.B. OLG Köln v. 20.7.2004 – 25 UF 24/04, NJW-RR 2005, 876 = FamRZ 2005, 534 = IPRspr. 2004 Nr. 175.

5 Vgl. auch Rz. 3944 (Aufhebung eines Schiedsspruchs).

6 S. auch BGH, IPRax 1983, 183 (184): „Die materiell bestehende kollisionsrechtliche Lage kann ... dadurch überlagert werden, dass über den Anspruch durch das Gericht eines anderen Staates bereits rechtskräftig entschieden ist.“ Hierzu auch R. Wagner, Anerkennung und Wirksamkeit ausländischer familienrechtlicher Rechtsakte nach autonomem deutschem Recht, FamRZ 2006, 744 (746).

Hauptbeispiel war die in Art. 8 des Haager Übereinkommens vom 2.10.1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht<sup>7</sup> stipulierte Verknüpfung des Unterhaltsstatuts mit dem Scheidungsstatut, innerstaatlich umgesetzt in Art. 18 IV EGBGB a.F.<sup>8</sup> Nach Scheidung im Ausland hatten die deutschen Gerichte im Scheidungsfolgeverfahren als maßgebliche Anknüpfung für den Unterhalt das Scheidungsstatut zugrunde zu legen, nach dem das ausländische Gericht die Ehe geschieden hat.<sup>9</sup> Diese starre Abweichung vom „normalen“ Unterhaltsstatut (Art. 3) ist in Art. 5 des Haager Unterhaltsprotokolls vom 23.11.2007<sup>10</sup> aufgegeben worden.<sup>11</sup> Nun gibt Art. 5 jeder Partei nur die Einrede,

7 BGBl. II 1986, 837.

8 Hierzu z.B. OLG München v. 21.12.1993, IPRspr. 1993 Nr. 88 (Verlust des Unterhaltsanspruchs, der im Scheidungsverfahren nicht geltend gemacht worden ist, nach serbischem Recht); OLG Hamm v. 9.1.1992 – 4 UF 123/90, NJW-RR 1992, 710 = FamRZ 1992, 673 = IPRspr. 1992 Nr. 113 (für Privatscheidung); OLG Hamm v. 20.7.1993 – 3 UF 381/91, NJW-RR 1994, 136 = FamRZ 1994, 582 (*Henrich*) = IPRspr. 1993 Nr. 82; OLG Hamm v. 11.3.1993 – 4 UF 215/92, NJW-RR 1993, 1352 = FamRZ 1994, 573 (vorrangig ist Art. 18 V EGBGB).

9 OLG Frankfurt v. 4.5.1981 – 4 WF 46/81, FamRZ 1982, 77 = IPRspr. 1981 Nr. 73 mit nicht überzeugender Begründung, im Ergebnis aber zutreffend. – Vgl. auch BGH v. 1.6.1983 – IVb ZR 386/81, MDR 1983, 1007 = NJW 1983, 1976 = FamRZ 1983, 806 = IPRax 1984, 320 (*Spellenberg* 304) = IPRspr. 1983 Nr. 95; danach ist bei Abänderung (§ 323 ZPO) des anerkannten Unterhaltsurteils vom Unterhaltsstatut auszugehen, welches der ausländische Richter seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. BGH v. 26.11.1986 – IVb ZR 90/85, MDR 1987, 393 = NJW 1987, 1146 = RIW 1987, 312 = FamRZ 1987, 370 (372) = IPRspr. 1986 Nr. 183 zur Neuverurteilung aufgrund der res iudicata eines CSSR-Unterhaltstitels: „Dann aber bleibt, nachdem das Urteil in Deutschland anzuerkennen ist, das tschechoslowakische Recht auch für die Folgezeit maßgeblich.“ Zustimmend *Schack*, IZVR<sup>6</sup>, Rz. 1039: Beurteilung der Erfüllung (Rz. 3115) nach dem vom Erstgericht tatsächlich angewandten Recht. Vgl. z.B. auch die Nachw. bei *Zöller/Geimer*, ZPO<sup>30</sup>, § 722 Rz. 88 und bei *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, 2000, 304, 319. Anders aber bei Statutenwechsel (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes) OLG Köln v. 20.7.2004 – 25 UF 24/04, NJW-RR 2005, 876 = FamRZ 2005, 534 = IPRspr. 2004 Nr. 1754.

10 Anzuwenden ab 18.6.2011, Art. 15 EuUnterhVO.

11 Die alte Regelung gilt noch weiter im Verhältnis zu den Vertragsstaaten, für die das Haager Unterhaltsübereinkommen vom 2.10.1973 noch in Kraft ist, *Erman/Hohloch*, BGB<sup>14</sup>, Anh. Art. 18 aF EGBGB Art. 5 UnterhProt Rz. 1.

Auch wenn im Ausgangsverfahren über den nachehelichen Unterhalt ein unzutreffendes Unterhaltsstatut zugrundegelegt wurde, hat dies gemäß Art. 8 des Haager Unterhaltsübereinkommens im Rahmen der späteren Abänderung dieses Unterhaltstitels Bestand. § 323 ZPO und §§ 238 ff. FamFG ermöglichen weder eine von der bisherigen Unterhaltsbemessung unabhängige Neufestsetzung des Unterhalts noch eine abweichende Beurteilung der Verhältnisse, die bereits in dem abzuändernden Titel eine Bewertung erfahren haben. Die Abänderungsentscheidung kann vielmehr nur zu einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Anpassung des Unterhaltstitels führen. Auch das dem abzuändernden Titel zugrunde liegende materielle Recht – sei es das inländische oder ein ausländisches – ist nicht austauschbar, sondern bleibt auch für Art und Höhe der anzupassenden Unterhaltsleistung weiterhin maßgeblich. Die Abänderung vollzieht sich mithin im Rahmen dieses Sachrechts entsprechend der Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, BGH v. 7.12.2011 – XII ZR 151/09, NJW 2012, 384 = FamRZ 2012, 281. Hierzu *Riegner*, FamFR 2012, 54; kritisch nach In-

von der normalen Anknüpfung müsse im Hinblick auf die engere Verbindung des konkreten Falls zu einem anderen Staat zu Gunsten dessen Rechts abgewichen werden.<sup>12</sup> Dies muss nicht der Scheidungsstaat sein. Mit der Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils hat all diese kollisionsrechtliche Flexibilisierung des Unterhaltsstatuts nichts zu tun. (S. auch Rz. 3115, 3152).

**Zeitablauf:** Nach Art. 24 des deutsch-israelischen Vertrages kann nach Ablauf von 25 Jahren seit Unanfechtbarkeit die Anerkennung verweigert werden. Diese Regel ist nicht verallgemeinerungsfähig. Sie ist eng auszulegen und passt im Grunde nur für die Vollstreckbarerklärung, nicht jedoch für die Anerkennung der res iudicata- und Gestaltungswirkung.

2755

**Internationale Rechtshilfe und Urteilsanerkennung:** Rechtshilfe muss auch gewährt werden, wenn die Anerkennungsprognose negativ ist, also mit der Anerkennung der Entscheidung nicht zu rechnen ist, die (voraussichtlich) in dem (ausländischen) Verfahren ergehen wird, für das deutsche Rechtshilfe verlangt wird<sup>13</sup> (Rz. 2158, 2487). – Umgekehrt präjudiziert die Gewährung deutscher Rechtshilfe nicht die Anerkennung der ausländischen Entscheidung.<sup>14</sup>

2756

## II. Rechtsgrundlagen

### 1. Europäisches sekundäres Unionsrecht

Nach dem „Säulenwechsel“ von Amsterdam (Rz. 245c) ist die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und sonstigen Titeln innerhalb der Europäischen Union – mit Ausnahme des Verhältnisses zu Dänemark – weitgehend durch sekundäres Unionsrecht geregelt. In Betracht kommen vor allem Art. 36 ff. EuGVVO n.F. (vor dem 10.1.2015 Art. 33 ff. EuGVVO a.F.), Art. 13 ff. EuEheVO, Art. 16 ff. EuUnterhVO, Art. 39 ff. EuErbVO sowie Art. 16 ff. EuInsVO.

2756a

Seit 10.1.2015 ist die VO (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung)<sup>15</sup> in Kraft. Sie ersetzt gem. Art. 80 Satz. 1 die VO (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 (EuGVVO a.F.).

---

krafttreten des HUP 2007 am 18.6.2011 *Finger*, FamRBint 2012, 29; *Gruber*, IPRax 2011, 559 (562) im Hinblick auf die Rechtswahlmöglichkeiten. S. auch OLG Nürnberg v. 11.1.2012 – 7 Uf 747/11 IPRax 2012, 551 (*Coester-Waltjen* 528) = FamRBint 2012, 32 (*Motzer*).

12 Von sich aus – ohne Initiative einer der Parteien – darf das deutsche Gericht nicht von der Regelanknüpfung des Unterhaltsstatuts abweichen.

13 *Nagel*, Nationale und internationale Rechtshilfe, 1971, 97, 125. Dies übersieht *Stiefel*, RIW 1979, 516 Fn. 40. S. auch *Sengstschnid*, (Österr.) Handbuch Internationale Rechtshilfe in Zivilverfahren, 2009, 369.

14 *Nagel*, Nationale und internationale Rechtshilfe, 1971, 62; *Junker*, Discovery im deutsch-amerikanischen Rechtsverkehr, 1987, 271; *Pfeil-Kammerer*, Deutsch-amerikanischer Rechtsverkehr in Zivilsachen, 1987, 64, 68.

15 ABl. EU L 351/1 v. 20.12.2012. Dänemark hat eine Sonderposition. Es kann gem. Art. 3 des mit der EG als Rechtsvorgängerin der EU geschlossenen Vertrages v. 19.10.2005 erklären, dass es die Änderungen der neuen EuGVVO (EU) Nr. 1215/2012 anwenden

- 2756b Das Reformprogramm ist geprägt durch den **Wegfall des bisherigen Exequaturerfordernisses** (Art. 38 ff. a.F.) und die Einführung eines *Anerkennungsversagungsverfahrens* (Art. 45 IV EuGVVO n.F.) als Kontrast zum *Anerkennungsfeststellungsverfahren* (Art. 36 II EuGVVO n.F.), flankiert durch ein *Vollstreckungsversagungsverfahren* (Art. 47 EuGVVO n.F.).<sup>16</sup> Zudem wird verbis expressis dekretiert, dass die Versagungsgründe nur auf Antrag eines „Berechtigten“ (Art. 45 I EuGVVO n.F.) bzw. des Schuldners (Art. 46 EuGVVO n.F.) zum Zuge kommen. Das wirft die (zu verneinende) Frage auf, ob eine Versagung der Anerkennung bzw. Vollstreckung ohne den Antrag eines Betroffenen von vornherein generell ausgeschlossen ist (Rz. 3174u).
- 2756c Die neue VO (EU) Nr. 1215/2012 bringt die von der Europäischen Kommission schon lange herbeigesehnte Wende (Rz. 3174b). Die Notwendigkeit der Vollstreckbarerklärung des im Ursprungsmitgliedstaat erstellten Vollstreckungstitels als conditio qua non für die Vollstreckung in den anderen Mitgliedstaaten (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.) entfällt.<sup>17</sup> **Grundlage für die Zwangsvollstreckung** dort ist nunmehr nicht mehr die zweitstaatliche Vollstreckbarerklärung<sup>18</sup>, sondern der **erststaatliche Vollstreckungstitel** selbst i.V.m. der nach Art. 53 EuGVVO n.F. ausgestellten Bescheinigung, Art. 39, Art. 42 I lit. b EuGVVO n.F.<sup>19</sup> Insofern kann man im Anwendungsbereich der neuen Verordnung (im Gegensatz zur Vorgängerin<sup>20</sup>) von einer **Anerkennung der erststaatlichen Vollstreckbarkeit i.S. einer Wirkungserstreckung**<sup>21</sup> sprechen; denn den Umfang der Vollstreckbarkeit bestimmt nicht wie bisher das Recht des ersuchten Mitgliedstaats (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.), sondern das Recht des Ursprungsmitgliedstaats (Art. 2 lit. d EuGVVO n.F.).<sup>22</sup> Allerdings ist für die Zwangsvollstreckung als solche im ersuchten Mitgliedstaat dessen Recht maßgeblich, Art. 41 EuGVVO n.F.<sup>23</sup>

---

wird. Vgl. Erwägungsgrund Nr. 41. Diese Erklärung ist zu erwarten. Text des Vertrags z.B. bei Geimer/Schütze, EuZVR<sup>3</sup>, A 14.

16 Näher unten Rz. 3005; zum Folgenden schon Geimer in FS Torggler, 2013, 311 ff.

17 Zu den (fragwürdigen) Gründen für die Abschaffung des Exequaturerfordernisses s. z.B. R. Wagner/Beckmann, RIW 2011, 44; Hilbig in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Nr. 576) – EuUnterhVO Art. 17 Rz. 17 ff.; m.w.N. z.B. bei Althammer in Simons/Hausmann, Brüssel I-VO (Unalex-Kommentar – dt. Sprachfassung), 2012, Art. 38 Rz. 36; Stein/Jonas/Oberhammer, ZPO<sup>22</sup>, Bd. 10, Art. 38 Rz. 9 Fn. 22; Staehlin/Bopp in Dasser/Oberhammer, LugÜ<sup>2</sup>, Art. 38 Rz. 4.

18 Hierzu z.B. Rauscher/Mankowski in Rauscher, EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 38 Brüssel I-VO Rz. 3; Stein/Jonas/Oberhammer, ZPO<sup>22</sup>, Bd. 10, Art. 38 Rz. 5 ff.

19 Zur dogmatischen Einordnung dieser Bescheinigung Hilbig in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Nr. 576) – EuUnterhVO Art. 17 Rz. 3 und Art. 20 Rz. 25 ff.

20 Geimer/Schütze, EuZVR<sup>3</sup>, 2010, A 1 – Art. 33 Rz. 2 und Art. 38 Rz. 1.

21 Hilbig in Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Nr. 576) – EuUnterhVO Art. 17 Rz. 22, 28.

22 Hilbig in Geimer/Schütze, a.a.O., EuUnterhVO Art. 17 Rz. 23; Zöller/Geimer, ZPO<sup>30</sup>, Anh. II Art. 11 EuVTVO Rz. 1.

23 Art. 36 ff. EuGVVO kommen nur für gerichtliche Entscheidungen zur Anwendung, die aus Verfahren stammen, die am 10.1.2015 oder später eingeleitet worden sind, Art. 66 (Rz. 1874 Fn. 1515).

Wird die Anerkennung bzw. Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat verweigert, weil ein Versagungsgrund (Art. 45 I EuGVVO n.F.) mit Erfolg geltend gemacht wurde, entsteht dort eine rechtsschutzfreie Oase, wenn nicht dort ein Forum zur Wiederholung des Rechtsstreits zum Zwecke der Neutitulierung etc. eröffnet wird. Diesen Themenkomplex hat auch die neue Verordnung (wieder) nicht normiert. Gleichwohl ist und bleibt *deni de justice* in der Europäischen Union verboten. Daher erzwingen Art. 6 I EMRK und Art. 47 II EuGRCh die Bereitstellung eines kompetenten Gerichts, wenn auf andere Weise die Rechtsschutzlücke nicht geschlossen werden kann.<sup>24</sup>

Unberührt bleibt bis auf weiteres das frühere (der VO ([EG] Nr. 44/2001 entlehnte) Anerkennungsregime im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens, Art. 73 I EuGVVO n.F., d.h. im Verhältnis zu Island, Norwegen und der Schweiz. Ob diese Staaten sich im Rahmen der „Modernisierung“ des Lugano-Übereinkommens mit den Neuerungen der VO (EU) Nr. 1215/2012 werden anfreunden können, ist derzeit noch eine offene Frage. Dies gilt insbes. für die Abschaffung des Exequaturerfordernisses.

Die Anerkennung erfolgt – wie bisher – unmittelbar kraft Gesetzes, Art. 36 I EuGVVO n.F. Die Wirkungen eines ausländischen Urteils werden – soweit keine Anerkennungsversagungsgründe von einem „Berechtigten“ (Art. 45 I EuGVVO n.F.) geltend gemacht werden – ipso iure auf das Inland erstreckt, ohne dass es

---

Großzügiger der EuGH zu Art. 66 EuGVVO a.F., der auf den *Erlass der Entscheidung* abstellt; EuGH v. 21.6.2012 C-514/10 Wolf Naturprodukte GmbH/SEWAR, EuZW 2012, 626 = GRUR Int 2012, 772 = NJW-RR 2012, 1532 = IPRax 2014, 274 (*Thomale 239*) betreffend eine Konstellation im Hinblick auf den Beitritt neuer EU-Mitgliedstaaten. Die Ansicht des EuGH kann zu einer *Rückwirkung der Verschärfung der Einlassungslast des Beklagten* führen, die mit dem EU-Primärrecht (Art. 47 EuGRC) und Art. 6 I EMRK nicht vereinbar ist. Der Beklagte muss bei seiner Entscheidung, ob er sich auf die Klage im Ausland einlassen will oder nicht, klar absehen können, ob er mit der Anerkennung und Vollstreckung des im Gerichtsstaat gegen ihn in absentia möglicherweise ergehenen Urteils in seinem Wohnsitzstaat bzw. in dem Staat, in dem er vollstreckbares Vermögen besitzt, rechnen muss. Ist dies bei Verfahrenseröffnung auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage nicht der Fall, wird er sich u.U. entschließen, sich nicht einzulassen, weil er Beeinträchtigungen seiner Vermögensphäre durch den im Ausland schwebenden Prozess nicht befürchten muss. Er wird jedoch in seinen Erwartungen herb enttäuscht, wenn nun „rückwirkend“ ein anerkennungsfreundlicheres Anerkennungsrecht gelten soll. Der Schutz des Vertrauens auf eine stabile und durch rückwirkende Rechtsänderungen nicht gefährdete Anerkennungsprognose fällt unter die Garantie eines fairen Verfahrens, das nicht nur in den nationalen Rechtsordnungen, sondern auch durch das Unionsrecht (Art. 47 EuGRC) und international menschenrechtlich durch Art. 6 I EMRK geschützt ist. S. auch Stein/Jonas/Oberhammer, ZPO<sup>22</sup>, Art. 66 Rz. 13; Hk-ZV/Mäsch, ZPO<sup>4</sup>, Rz. 24 ff. vor Art. 32 ff. EuGVVO.

Angesichts der wenigen Abweichungen der neuen von der alten Fassung der EuGVVO dürften in der Praxis wohl ganz selten Probleme entstehen. Größer waren die Divergenzen beim Übergang von Art. 27 Nr. 2 EuGVÜ zum anerkennungsfreundlicheren Art. 34 Nr. 2 EuGVVO a.F.

<sup>24</sup> Geimer, NJW 1975, 82; Geimer, NJW 1976, 644; Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR<sup>3</sup>, A 1 – Einl. Rz. 80, Art. 3 Rz. 7 ff. und Art. 38 Rz. 64; Geimer in FS Simotta, 2012, 163, 170.

2756d

2756e

2756f

eines besonderen Anerkennungsaktes bedarf. Man spricht deshalb auch von automatischer Anerkennung. Ein obligatorisches Delibationsverfahren ist nicht vorgesehen; dies stellt Art. 36 I EuGVVO n.F. klar.

- 2756g Die **automatische Anerkennung** hat zur Folge, dass die Frage, ob ein bestimmtes ausländisches Urteil im ersuchten Mitgliedstaat (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.) anzuerkennen ist oder nicht, i.d.R. nur als Präjudizialpunkt jeweils von Fall zu Fall entschieden wird. Jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde, für deren Entscheidung die Frage der Anerkennung relevant ist, muss – allerdings nur auf Antrag eines Berechtigten (Art. 45 I EuGVVO n.F.) – incidenter prüfen, ob Anerkennungsversagungsgründe gegeben sind. Dies hebt Art. 36 III EuGVVO n.F. hervor, wenn auch diese Vorschrift zu eng formuliert ist, weil nur an den Fall gedacht wurde, dass „die Anerkennung in einem Rechtsstreit verlangt“<sup>25</sup> wird.<sup>26</sup> Zudem muss sie im Kontext mit Art. 45 I EuGVVO n.F. gelesen werden, der einen Antrag eines „Berechtigten“ voraussetzt, um einen Versagungsgrund berücksichtigen zu können.<sup>27</sup> Eine *Versagung der Anerkennung von Amts wegen*, also eine Feststellung eines Versagungsgrundes ohne entsprechenden Antrag eines Berechtigten, sieht der Text der Verordnung nicht vor. Gleichwohl gibt es einige

25 Vgl. auch die Formulierung in Art. 23 III EuUnterhVO sowie in Art. 39 III EuErbVO: „Wird die Anerkennung in einem Rechtsstreit vor einem Gericht eines Mitgliedstaats, dessen Entscheidung von der Anerkennung abhängt, verlangt, so kann dieses Gericht über die Anerkennung entscheiden.“

26 Weitergehend *Leible* in Rauscher/Leible, EuZPR/EuIPR, 2011, Art. 33 Brüssel I-VO Rz. 17: Zuständigkeit für ein Zwischenfeststellungsverfahren außerhalb des Feststellungsverfahrens nach Abs. 2. Ebenso *Hüßtege* in Thomas/Putzo, ZPO<sup>35</sup>, Art. 33 EuGVVO Rz. 6; *Schlosser*, EU-Prozessrecht<sup>3</sup>, Art. 33 Rz. 5; *Hk-ZV/Mäsch<sup>2</sup>*, Art. 33 EuGVVO Rz. 20. S. zu § 236 III österr. ZPO Kodek in Czernich/Tiefenthaler/Kodek, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht<sup>3</sup>, Art. 33 Rz. 15; *Rassi* in Fasching/Konecny, (Österr.) Civilprozeßgesetze<sup>2</sup>, Bd. V/1, Art. 33 EuGVVO Rz. 20. Unklar *Teixerira de Sousa/Hausmann* in Simons/Hausmann, Brüssel I-VO (Unalex-Kommentar – dt. Sprachfassung), 2012, Art. 33 Rz. 19: „Deshalb sollte auch die Inzidentanerkennung nach der Brüssel I-VO für jeden anderen Fall als bindend angesehen werden.“ Auch wenn man eine rechtskraftfähige Entscheidung der Anerkennungsfrage außerhalb des in Art. 36 II EuGVVO n.F. vorgesehenen Feststellungsverfahrens und außerhalb des betroffenen Mitgliedstaats zulassen wollte, käme eine Anerkennung dieser Entscheidung in dem betroffenen Mitgliedstaat gem. Art. 36 EuGVVO n.F. nicht in Betracht. Denn es kann nicht sein, dass ein nicht betroffener Mitgliedstaat, vor allem nicht der Ursprungsmitgliedstaat, verbindlich darüber befinden kann, ob eine bestimmte Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden kann. So können z.B. weder deutsche noch italienische noch britische etc. Gerichte für österr. Rechtsanwendungsorgane verbindlich darüber entscheiden, ob der österreichische ordre public (Art. 45 I lit. a EuGVVO n.F.) verletzt ist oder nicht. Aus österreichischer Sicht können nur österreichische Gerichte rechtskraftfähig feststellen, ob eine Anerkennung in Österreich möglich ist, weil Versagungsgründe (Art. 45 I EuGVVO n.F.) nicht entgegenstehen.

27 Es ginge allerdings zu weit, wollte man aus Art. 45 EuGVVO n.F. ableiten, dass eine Inzidentprüfung die vorherige Durchführung eines Versagungsverfahrens nach Art. 45 IV EuGVVO n.F. voraussetzt. Dann käme eine solche gar nicht mehr in Betracht, weil die im Verfahren nach Art. 45 IV EuGVVO n.F. ergangene Sachentscheidung das (Nicht)Vorliegen von Versagungsgründen inter partes schon rechtskräftig festgestellt hätte.

wenige Konstellationen, in denen auch ohne Antrag eines Beteiligten die Anerkennung von Amts wegen zu versagen ist.<sup>28</sup>

Die Inzidententscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Anerkennungsversagungsgründe hat Bedeutung nur für das anhängige Verfahren.<sup>29</sup> Eine Bindungswirkung für nachfolgende Verfahren besteht nicht. Dadurch ergibt sich die Gefahr widersprechender Entscheidungen. Dies wäre nicht nur dann der Fall, wenn in dem Verfahren A kein Versagungsantrag nach Art. 45 I EuGVVO n.F. gestellt wird, jedoch aber im Verfahren B. Aber auch wenn in beiden Verfahren auf Versagung plädiert wird, kann sich das Gericht A auf den Standpunkt stellen, dass keiner der Anerkennungsversagungsgründe (Art. 45 I EuGVVO n.F.) vorliegt und dass deshalb die Rechtskraft des Urteils aus dem Ursprungsmitgliedstaat (Art. 2 lit. d EuGVVO n.F.) zu beachten sei, während das Gericht B in dem gleichen Mitgliedstaat (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.) zu einem anderen Ergebnis in der Anerkennungsfrage gelangt.

Eine solche Entscheidungsdisharmonie ist weder für die Parteien zumutbar noch der Rechtsidee förderlich. Es ist deshalb zweckmäßig, dass die Verordnung ein Verfahren im ersuchten Mitgliedstaat (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.) zur Verfügung stellt, in dem ein für alle Mal rechtskraftfähig festgestellt wird, ob die Wirkungen des erststaatlichen Urteils (Art. 2 lit. f EuGVVO n.F.) im Zweitstaat (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.) zu beachten sind oder nicht. Dies intendiert Art. 36 II i.V.m. Art. 45 EuGVVO n.F.<sup>30</sup>

Die im **Verfahren nach Art. 36 II EuGVVO n.F.** zur Anerkennungsfrage ergangene Entscheidung ist – ebenso wie vice versa eine aus einem Versagungsverfahren (Art. 45 IV EuGVVO n.F.) hervorgegangene – für alle Gerichte und Rechtsanwendungsorgane im ersuchten Mitgliedstaat (Art. 2 lit. e EuGVVO n.F.) verbindlich und kann inter partes nicht mehr in Frage gestellt werden, Rz. 3174o. Alles andere wäre venire contra factum proprium.

Wurde im Verfahren nach Art. 36 II EuGVVO n.F. festgestellt, dass keiner der in Art. 45 EuGVVO n.F. genannten Gründe für eine Versagung der Anerkennung gegeben sei, so kann keine am Verfahren beteiligte Partei das Gegenteil in einem Verfahren nach Art. 45 IV EuGVVO n.F. feststellen lassen. Denn das in diesem Verfahren angerufene Gericht ist an die im Verfahren nach Art. 36 II EuGVVO n.F. EuGVVO n.F. getroffene Feststellung, dass kein Versagungsgrund vorliegt, gebunden.

Dies gilt allerdings nur inter partes (einschließlich deren Rechtsnachfolger). Ein Dritter, der bzw. dessen Rechtsvorgänger nicht an dem vorausgegangenen Feststellungsverfahren nach Art. 36 II bzw. Art. 45 IV EuGVVO n.F. beteiligt war, wird von der vorbeschriebenen Rechtskraftwirkung nicht erfasst. Er kann sehr wohl einen konträren Antrag stellen und das damit befasste Gericht kann sehr

28 Hierzu *R. Geimer* in FS Torggler, 2013, 311.

29 Hk-ZPO/Dörner, ZPO<sup>4</sup>, Art. 33 EuGVVO Rz. 14; Kropholler/von Hein, EuZPR<sup>9</sup>, Art. 33 EuGVO Rz. 11; Schuler in Oetiker/Weibel, LugÜ (Basler Kommentar), 2011, Art. 33 Rz. 34.

30 Ebenso zu Art. 33 II EuGVVO a.F. Kropholler/von Hein, EuZPR<sup>9</sup>, Art. 33 EuGVO Rz. 2; Stein/Jonas/Oberhammer, ZPO<sup>22</sup>, Bd. 10, Art. 33 Rz. 2.

2756h

2756i

2756j

2756l

wohl in die Prüfung eintreten, ob ein Anerkennungsversagungsgrund gegeben ist oder nicht, und dabei möglicherweise zu einem anderen Ergebnis kommen als das zuerst mit der Anerkennungsfrage befasste Gericht.

- 2756m Von der vorbeschriebenen Rechtskraftwirkung der in den Verfahren nach Art. 36 II und Art. 45 IV EuGVVO n.F. ergehenden Feststellungentscheidungen ist zwar im Text der Verordnung nichts zu finden. Sie ergibt sich jedoch zwingend aus dem Sinn und Zweck der vom Unionsgesetzgeber dekretierten Verfahren.
- 2756n **Fazit:** Die vorgenannte Rechtskraftwirkung beruht auf Unionsrecht, das nicht zur Disposition der Mitgliedstaaten steht.<sup>31</sup> Dieses überlagert, d.h. verdrängt bzw. ergänzt, etwa abweichendes nationales Recht.
- 2756o Während auch die reformierte EuGVVO noch Versagungsgründe kennt, die allerdings nur auf Antrag eines Beteiligten bzw. des Schuldners zu prüfen sind, gehen andere europäische Rechtsinstrumente darüber hinaus in Richtung **Anerkennung und Vollstreckung ohne jeden Vorbehalt**, z.B. Art. 41 I EuEheVO, Art. 5 EuVTVO, Art. 19 EuMahnVO, Art. 1 II, Art. 20 I EuBagatellVO, Art. 17 EuUnterhVO (s. z.B. auch Rz. 3178).
- 2756p **Danach entfällt jede Nachprüfungs möglichkeit**, insbes. auch der ordre public-Vorbehalt. Die Mitgliedstaaten müssen danach ihre Bürger und Einwohner ohne jede Kontrolle im Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsstadium fremden Richtern und Justizsystemen ausliefern. Hiergegen werden verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, weil der AEUV keine full faith and credit clause (wie die US-Verfassung) kennt.<sup>32</sup> Dieses Argument ist nicht stichhaltig.<sup>33</sup> Denn Art. 23 I GG erlaubt den Souveränitätstransfer auf die EU ohne Wenn und Aber. Die Verwirklichung des vereinten Europas ist ein Staatsziel des Grundgesetzes. Ein solches Ziel kann man aber ohne den Verzicht auf nationale Souveränität nicht erreichen, d.h. ohne „Auslieferung“ der eigenen Bürger bzw. Bewohner an die Richter der anderen EU-Mitgliedstaaten lässt sich der einheitliche europäische Justizraum nicht schaffen. Dies bedeutet aber auch, dass die nationale Souveränität kein Schutzschild für die eigenen Bürger mehr sein kann. Das Grundgesetz gebietet nicht, die eigenen Bürger vor unfairen Verfahren oder vor krassen Fehlurteilen der Richter aus den anderen Mitgliedstaaten durch eine ordre public-Kontrolle im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung zu schützen.<sup>34</sup> Schließlich bleibt auch ein mängelbehaftetes deutsches Urteil, das nicht rechtzeitig mit der Verfassungsbeschwerde angefochten worden ist, wirksam und bestandskräftig.

---

31 S. auch EuGH v. 15.11.2012 – Rs. C-456/11, EuZW 2013, 60, Rz. 40 = IPRax 2014, 163 (*H. Roth* 136), wo – wenn auch in anderem Zusammenhang – auf den „Rechtskraftbegriff des Unionsrechts“ abgestellt wird, da in concreto die maßgeblichen EuGVVO-Vorschriften ihren Ursprung im Unionsrecht haben. S. auch Rz. 1873b sowie *Adolphsen*, Perspektive der Europäischen Union, in Hess (ed.), Die Anerkennung im IZPR – Europ. Zwangsvollstreckungsrecht, 2014, 1, 15 ff.

32 *Stadler*, IPRax 2004, 2 m.w.N.

33 *R. Wagner*, IPRax 2002, 75 (87).

34 Geimer in FS Németh, 2003, 229, 239; Zöller/Geimer, ZPO<sup>30</sup>, Einl. Rz. 124a, § 328 Rz. 14, § 722 Rz. 1a, Anh II E Art. 5 EuVTVO Rz. 6.

## 2. Völkerrecht

Nach **allgemeinem Völker gewohnheitsrecht** besteht keine Pflicht zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen und sonstiger Vollstreckungstitel.<sup>35</sup> Eine Ausnahme gilt jedoch für die Anerkennung von Statusentscheidungen aus der Perspektive der Menschenrechte (Rz. 151, 165).<sup>36</sup> Auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und sonstiger Titel spielt das Völker vertragsrecht eine große Rolle.

**Multilaterale Übereinkommen:** Vor Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 44/2001 hatte die größte praktische Bedeutung in West-Europa das **Brüsseler Übereinkommen**, dessen Konzept durch das Luganer Übereinkommen vom 16.9.1988 auch auf die EFTA-Staaten ausgedehnt worden ist.

Das **Haager Übereinkommen vom 1.6.1970 über die Anerkennung von Scheidungen sowie Trennungen von Tisch und Bett**<sup>37</sup> hat Deutschland nicht ratifiziert. Das Gleiche gilt für das CIEC-Übereinkommen vom 8.9.1967.

Von großer Bedeutung für die Praxis ist die Anerkennungspflicht

- nach Art. 23 des Übereinkommens v. 19.10.1996 (KSÜ, Rz. 244a), davor nach Art. 7 des **Haager Minderjährigenschutzübereinkommens** (MSA) vom 5.10.1961 (BGBL. II 1971, 219) betreffend die Anerkennung von Schutzmaßnahmen nach Art. 1 und 4; sowie
- nach Art. 19 ff. des **Haager Übereinkommens über die internationale Gel tendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen** vom 23.11.2007 (ABl. EU Nr. L 93, S. 9), davor nach dem **Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen** vom 2.10.1973 (BGBL. II 1986, 826), welches das Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 (BGBL. II 1961, 1006) im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ersetzt hat.<sup>38</sup> Deutschland hat gem. Art. 34 einen Vorbehalt hinsichtlich Art. 26 Nr. 2 gemacht. Es gilt nicht für Titel in Unterhaltssachen zwischen Verwandten in der Seitenlinie und zwischen Verschwägerten (BGBL. II 1987, 220).<sup>39</sup>

35 Zustimmend z.B. *R. Wagner*, Anerkennung und Wirksamkeit ausländischer familienrechtlicher Rechtsakte nach autonomem deutschem Recht, FamRZ 2006, 744 (746); *Seidl*, Ausländische Vollstreckungstitel und inländischer Bestimmtheitsgrundsatz, 2010, 52. Weitere Nachw. z.B. bei *Grothaus*, Inlands vollstreckung mit Auslandswirkung, 2010, 22.

36 Zustimmend für den Bereich insolvenzrechtlicher Entscheidungen z.B. *Kolmann*, Kooperationsmodelle im internationalen Insolvenzrecht, 2001, 7.

37 Text unter [www.hcch.net/e/conventions/text18e.html](http://www.hcch.net/e/conventions/text18e.html). Hierzu *Martiny* in Handbuch des IZVR, Bd. III 1, 1984, Kap. II Rz. 286.

38 Art. 29, nicht jedoch für Zahlungen vor dem 1.4.1987, Art. 24.

39 Ausführlich zum UVÜ *Baumann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen, 1989; *Baumann* in *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 795-83.

- 2761 Daneben gibt es eine Fülle von Übereinkommen, welche die Anerkennungs- und Vollstreckungspflicht für Entscheidungen auf Spezialgebieten regeln<sup>40</sup>, wie z.B.
- Art. 18 ff. des **Haager Übereinkommens über den Zivilprozess** vom 1.3.1954<sup>41</sup> betreffend Kostenentscheidungen<sup>42</sup>;
  - Art. 40 der **Revidierten Rhein-Schifffahrtsakte** vom 17.10.1968<sup>43</sup> sowie Art. 32 des **Vertrags über die Schiffsbarmachung der Mosel** vom 27.10.1956<sup>44</sup> betreffend die Entscheidungen der Rhein- und Mosel-Schifffahrtsgerichte<sup>45</sup>;
  - Art. 18 § 1 des **Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr** (COTIF) vom 9.5.1980 i.d.F. des **Protokolls** vom 3.6.1999 (COTIF 1999)<sup>46</sup>;
  - Art. 31 III des **Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr** (CMR) vom 19.5.1956 (Rz. 1888)<sup>47</sup>;
  - Art. X Abs. 4 des Brüsseler **Übereinkommens über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen** vom 25.5.1962<sup>48</sup> betreffend Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses Übereinkommens erlassen wurden.
- 2762 **Bilaterale Verträge:** Zur Zeit sind mit folgenden Staaten Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Kraft, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese durch die EuGVVO sowie die VO (EG) Nr. 2201/2003 (EuEheVO, Rz. 245c) und sonstige europäische Rechtsinstrumente ganz oder teilweise überlagert werden:<sup>49</sup>

---

40 Vgl. auch *R. Geimer*, Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Deutschland, 1995, 79.

41 BGBl. II 1958, 576; deutsches Ausführungsgesetz BGBl. I 1958, 939.

42 LG Hamburg v. 2.11.1980 – 1 T 139/80, IPRspr. 1980 Nr. 169; OLG Frankfurt v. 12.1.1983 – 3 WF 248/82, IPRax 1984, 32 (*Panckstadt 17*) = IPRspr. 1983 Nr. 172. Das Übereinkommen v. 1.3.1954 soll abgelöst werden von Art. 15 ff. des Haager Übereinkommens v. 15.10.1980 zur Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten (für Deutschland noch nicht in Kraft, Rz. 244a); Text RabelsZ 46 (1982), 768; hierzu *Böhmer*, RabelsZ 46 (1982), 654.

43 BGBl. II 1969, 597; BGBl. II 1974, 1385; deutsches Ausführungsgesetz BGBl. I 1952, 641. Hierzu *Kreuzer/Wagner*, Europäisches IZVR, in Dausen, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: Juni 2007 (19. Lfg.) sub Q Rz. 126.

44 BGBl. II 1956, 1838.

45 Nachw. bei *Wolff* in Handbuch IZVR, Bd. III 2, 1984, Kap. IV Rz. 510.

46 Protokoll von Vilnius, BGBl. II 2002, 2140, 2142. Hierzu *Kreuzer/Wagner*, a.a.O., Rz. 104 ff.; *Schmidt-Bendun*, Haftung der Eisenbahnverkehrsunternehmen: Auf dem Wege zu einem harmonisierten Eisenbahn- und Luftverkehrsrecht in Europa, 2007.

47 BGBl. II 1961, 1119. Hierzu *Martiny*, a.a.O., Rz. 430 betreffend Entscheidungen, die im Rahmen der vom CMR geschaffenen Zuständigkeiten von den Gerichten der Mitgliedstaaten erlassen worden sind. S. auch *Nagel/Gottwald*, IZPR<sup>7</sup>, § 3 Rz. 317 ff. sowie *Kreuzer/Wagner*, Europäisches IZVR, in Dausen, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: Juni 2007 (19. Lfg.) sub Q Rz. 96 ff.

48 BGBl. II 1975, 977; BGBl. II 1980, 721; BGBl. I 2001, 2331.

49 Art. 56 EuGVÜ/LugÜ sowie Art. 69 EuGVVO.